

06.05.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5266 vom 9. April 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/13284

Testpflicht bei Einreise aus den Niederlanden: Verunsicherung wächst weiter.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Verunsicherung von Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit den Maßnahmen rund um die Verbreitung der Corona-Pandemie wächst und wächst.

Seit dem 06.04.2021 gilt nun eine Testpflicht und teilweise (je nach Aufenthaltsdauer) auch Anmeldepflicht für Einreisen aus den Niederlanden. Doch statt für Klarheit und Sicherheit bei der Bekämpfung der Pandemie zu sorgen, ist in erster Linie die Verunsicherung bei Bürgerinnen und Bürgern beider Länder weiter gewachsen.¹

Unsicherheit darüber, wie man sich zu verhalten hat. Unsicherheit über die korrekte Interpretation der unzähligen Ausnahmen. Unsicherheit darüber, wie viele Stunden vor Einreise, bei wie vielen Stunden Aufenthalt, von wem ein Test gemacht werden muss und wann ein solcher Test aber ausnahmsweise auch einige Stunden nach Einreise noch möglich ist. Unsicherheit darüber, wann ausnahmsweise auch ein Test nur zweimal pro Woche möglich ist. Unsicherheit, was beim Betreten welcher Bus- oder Bahnlinie denn nun erbracht werden muss. Aber auch Unsicherheit darüber, wann welche Polizeibehörde wen und was kontrolliert und welche Konsequenzen überhaupt von wem verhängen würden.

Die Grenzregionen leben von einem ständigen Austausch und freien Grenzen, die über Jahre hinweg zu einer Selbstverständlichkeit geworden sind. Studierende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Familien, Reisende – für sie alle ist das ständige Überqueren von Landesgrenzen nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern auch eine Notwendigkeit. Längst hat sich das Leben in Grenzregionen so entwickelt, dass sich Teile des privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Lebens auf beiden Seiten der Grenze abspielen. Und doch führt die Pandemie dem europäischen Gedanken den Spiegel vor Augen.

Tests sind ohne Zweifel ein wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung. Maßnahmen und Regeln müssen jedoch in erster Linie öffentliche Akzeptanz erfahren. Dafür müssen sie nachvollziehbar, klar gestaltet und verständlich sein.

¹ https://www.aachener-zeitung.de/nrw-region/niederlande/kontrollen-an-der-grenze-zu-den-niederlanden-corona-test-noetig_aid-57183247 [aufgerufen am 07.04.2021; 15:35]

Auf der Internetseite der Landesregierung NRW heißt es unter anderem:

„Bei Einreise aus den Niederlanden besteht nun grundsätzlich die Pflicht zum Mitführen eines aktuellen Testnachweises. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein.

Für Pendler, die die Grenze wegen ihres Berufs, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung regelmäßig überqueren müssen, ist ein negativer Test 72 Stunden gültig, so dass sie sich bis zu zwei Mal in einer Arbeitswoche testen lassen müssen. (...) Wer regelmäßig mehrmals pro Woche enge Familienangehörige (Verwandte 1. Grades, Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährte, Kinder aufgrund geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts) auf der anderen Seite der Grenze besucht, muss sich ebenfalls regelmäßig testen lassen. Analog zur Regelung für die Grenzpendler gilt in diesen Fällen ein negativer Test 72 Stunden, so dass in sechs Tagen zwei Tests notwendig sind. In allen übrigen Fällen ist ein negativer Test nur 48 Stunden ab Testvornahme gültig. Ausgenommen von der Testpflicht sind kraft Bundesrechts Durchreisende sowie Transporteure, die weniger als 72 Stunden in Deutschland bleiben. Weitere Ausnahmen können beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt werden. Zusätzlich zur Testpflicht besteht zudem eine Anmeldepflicht für Einreisende aus den Niederlanden. Die Anmeldung muss vor Ankunft auf www.einreiseanmeldung.de erfolgen. Von der Anmeldepflicht sind Durchreisende und Aufenthalte unter 24 Stunden ausgenommen.“²

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5266 mit Schreiben vom 6. Mai 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern sowie dem Minister für Verkehr beantwortet.

- 1. *Wie gedenkt die Landesregierung, sollen Polizeibehörden (Landes- oder Bundespolizei) die in der Vorbemerkung dieser Kleinen Anfrage dargelegten Voraussetzungen für Tests bzw. Anmeldung bei Einreise aus den Niederlanden wirkungsvoll nachvollziehen?***
- 2. *Wie gedenkt die Landesregierung, sollen Polizeibehörden (Landes- oder Bundespolizei) Angaben von Einreisenden zu den in der Vorbemerkung dieser Kleinen Anfrage dargelegten Voraussetzungen für Tests bzw. Anmeldung bei Einreise aus den Niederlanden verifizieren? (Beispielsweise familiäre Situation, Dauer des Aufenthalts, Studium oder Beruf)***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Einreisekontrollen an den deutschen Außengrenzen liegen in der Zuständigkeit der Bundespolizei. Innerhalb des Schengen-Raumes erfolgen grundsätzlich keine Einreisekontrollen. Nur wenn das Risikogebiet außerhalb des Schengen-Raumes liegt, erfolgt die Kontrolle durch die Bundespolizei im Rahmen der Einreisekontrolle. Den Landespolizeibehörden kommen in diesem unmittelbaren Zusammenhang allenfalls unterstützende Aufgaben zu.

Daher werden durch die Polizei des Landes NRW ausschließlich folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen im grenznahen Bereich im Rahmen der eigenen Aufgabenwahrnehmung

² <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/testpflicht-fuer-einreisende-aus-den-niederlanden-nordrhein-westfalen-setzt> [aufgerufen am 07.04.2021; 15:45 Uhr]

- verstärkte Aufklärung als flankierende Maßnahme zu Kontrollen der Bundespolizei sowie
- das Gewährleisten der Amts- und Vollzugshilfe.

Der Landesregierung sind bisher keine Probleme bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben bekannt. Hierzu gehört auch die Überprüfung der entsprechenden Voraussetzungen und die Verifizierung der entsprechenden Angaben.

Für den Bereich der Bundespolizei können keine Angaben gemacht werden, da für Informationen hierzu das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig ist.

3. Wie hat die Landesregierung hinsichtlich der Test- und Anmeldepflicht bei Einreise aus den Niederlanden im Vorfeld die Kommunen (Kreise, Städte und Gemeinden) im Grenzbereich eingebunden?

Die Test- und Anmeldepflicht bei Einreise aus den Niederlanden beruht auf der CoronaEinreiseV, mithin auf einer Regelung des Bundes, und der sodann erfolgten Ausweisung der Niederlande als Hochinzidenzgebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 CoronaEinreiseV. Eine Einbeziehung der Kommunen (Kreise, Städte und Gemeinden) im Grenzbereich im Vorfeld der Einreiseregulungen war der Landesregierung daher nur bedingt möglich. Die Rechtsfolgen resultieren aus einem in der CoronaEinreiseV vorgesehenen Automatismus bei Ausweisung als Hochinzidenzgebiet. Die Landesregierung hat zur Abmilderung der Folgen für Menschen, die regelmäßig die Deutsch-Niederländische Grenze passieren, die „Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung“ erlassen. Für Grenzpendler und Grenzgänger genügt demnach ein Zeugnis oder Testergebnis, bei dem eine Abstrichnahme maximal 72 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden ist, so dass innerhalb einer bis zu sechstägigen Arbeitswoche zwei Testungen ausreichend sein können. Außerdem sind gem. § 4 Absatz 2 der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung Arbeitgeber verpflichtet, Beschäftigten, die aus Hochinzidenzgebieten zur Arbeit kommen, zwei Coronaschnelltests in der Woche anzubieten. Im Übrigen unterstützt die Landesregierung die Kommunen durch umfangreiche Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung der geltenden Regelungen.

4. Wie hat die Landesregierung hinsichtlich der Test- und Anmeldepflicht bei Einreise aus den Niederlanden im Vorfeld die Polizeibehörden (Landes- oder Bundespolizei) als überprüfende Behörden eingebunden?

Es gab im Vorfeld mehrere Telefon- und Videoschaltkonferenzen mit dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) sowie den betroffenen Kreispolizeibehörden im Grenzbereich. Das LZPD NRW wurde frühzeitig mittels Erlass informiert.

Eine Abstimmung mit der Bundespolizei ist ebenfalls im Vorfeld erfolgt.

5. Welche Kapazitäten der Polizeibehörden entfallen nun auf die Überprüfung der Test- und Anmeldepflicht bei Einreisen aus den Niederlanden? (Bitte je involvierter Polizeibehörde angeben)

Die polizeilichen Maßnahmen der Kreispolizeibehörden finden grundsätzlich im Rahmen der Alltagsorganisation, ohne Zuweisung gesonderter Kräfte statt.